



BRÜSSEL 4, den

24-08-1982

Nr. ....

[REDACTED]

Nr. 13.205/II/P/D

[REDACTED]

Geehrter Herr Direktor,

In Ihrer Sitzung vom 11. März 1982 behandelte die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (S.K.S.K.) die gegen Ihre Gesellschaft eingereichte Klage hinsichtlich einer im Belgischen Staatsblatt vom 30. April 1981 ausschliesslich in französischer Sprache abgefassten Veröffentlichung bezüglich einer ordentlichen Generalversammlung.

Aus der Rechtsprechung der Kommission, u.a. aus den Gutachten 1560 vom 23.1.1967 und 12.093/II/P vom 18.9.1980, geht hervor, dass Veröffentlichungen, entweder in der Rubrik "Anzeigen", oder in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes, ausgeführt werden müssen je nach Art der von der koordinierten Gesetzen über die Handelsgesellschaften aufgeführten Urkunden bzw. Dokumente, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 52 der K.S.G. (koordinierten Sprachgesetze), unter ausschliesslicher Bezugnahme auf den Begriff des Hauptsitzes und dass, falls der Hauptsitz in demselben Sprachgebiet festgelegt sind, für die Veröffentlichung der besagten Urkunden und Dokumente die gebietsübliche Sprache, nämlich französisch, niederländisch oder deutsch, zu verwenden ist.

Demzufolge musste in diesem Fall die Veröffentlichung im B.S. der Generalversammlung der S.A. ROM in deutscher Sprache abgefasst werden, da der einzige Hauptsitz in Eupen liegt, wobei eine Uebersetzung in eine andere Landessprache in Betracht zu ziehen wäre.

Aus diesem Grund wurde die Klage als zulässig und begründet angesehen.

Dem Klageführer wird eine Abschrift dieses Gutachtens übermittelt.

Mit vorzüglichen Hochachtung.

Der Präsident

